
2012 **Ausgegeben zu Bonn am 11. April 2012** **Nr. 10**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 14. 2.2012 | Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union | 258 |
| 14. 2.2012 | Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union | 262 |
| 5. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-16) | 266 |
| 5. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc., MPRI Division“ (Nr. DOCPER-AS-68-02) | 268 |
| 5. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-08) | 270 |
| 7. 3.2012 | Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen | 273 |
| 7. 3.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation | 273 |
| 15. 3.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität | 274 |
| 15. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Quantum Research International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-28-03) | 275 |
| 15. 3.2012 | Bekanntmachung des deutsch-costa-ricanischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung | 277 |
| 19. 3.2012 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 27. Oktober 2010 zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen | 279 |
| 20. 3.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ | 280 |
| 20. 3.2012 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ | 280 |
| 20. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 281 |
| 20. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit | 282 |
| 21. 3.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung | 283 |
| 21. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-36) | 283 |
| 21. 3.2012 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Lockheed Martin Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-88-03) | 285 |
| 22. 3.2012 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-belarussischen Vereinbarung vom 11. Februar 2009 über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland | 288 |

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 14. Februar 2012

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253, 2254) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

| | | |
|--|-----------------|-----------------|
| Frankreich | mit Wirkung vom | 30. Juni 2005 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Litauen | mit Wirkung vom | 26. August 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Polen | mit Wirkung vom | 18. Juli 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Slowenien | mit Wirkung vom | 16. Juli 2007 |
| nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen | | |

vorzeitige Anwendung findet.

II.

Frankreich hat bei Notifikation der Annahme am 1. April 2005 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 5

La France déclare, conformément au paragraphe 2 et dans le respect de la déclaration commune liée au droit d'asile, qu'elle n'appliquera le paragraphe 1 qu'au regard des infractions visées aux articles 1 et 2 de la Convention européenne pour la répression du terrorisme du 27 janvier 1977, et de toute association de malfaiteurs en vue de la commission de ces infractions.

Article 7

La France déclare qu'elle n'extradera pas ses nationaux en vue d'exécuter une peine prononcée par une juridiction de l'Etat requérant. Elle autorisera l'extradition de ses ressortissants aux fins de poursuites pénales dans ledit Etat, sous réserve de réciprocité et à la condition, en cas de condamnation de la personne réclamée à une peine privative de liberté, que l'intéressé soit, à moins qu'il ne s'y oppose, transféré sur le territoire de la République française, pour y exécuter sa peine.

„Zu Artikel 5

Frankreich erklärt im Einklang mit Absatz 2 und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Erklärung zum Asylrecht, dass es Absatz 1 ausschließlich auf die in den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus genannten strafbaren Handlungen anwendet sowie auf jede kriminelle Vereinigung, die darauf gerichtet ist, solche strafbaren Handlungen zu begehen.

Zu Artikel 7

Frankreich erklärt, dass es eigene Staatsangehörige nicht zur Vollstreckung einer von einem Gericht des ersuchenden Staates ausgesprochenen Strafe ausliefern wird. Es bewilligt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in dem besagten Staat unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und unter der Bedingung, dass im Fall der Verurteilung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, zu einer Freiheitsstrafe die besagte Person, sofern sie sich nicht gegen eine solche Überstellung ausspricht, in das Hoheitsgebiet der Französischen Republik überstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen.

Article 12

La France déclare, conformément au paragraphe 2, que l'article 15 de la convention européenne d'extradition reste applicable, sauf si la personne concernée, ayant consenti à l'extradition, a renoncé expressément au bénéfice de la règle de la spécialité conformément à l'article 7 de la convention relative à la procédure simplifiée d'extradition entre les Etats membres de l'Union européenne, ou si la dite personne consent à sa réextradition vers un autre Etat membre.

Article 13

La France désigne la direction des affaires criminelles et des grâces du ministère de la justice en qualité d'autorité centrale pour recevoir et transmettre les demandes d'extradition, ainsi que les autres documents et pièces visées à cet article.

Article 18

La France déclare que la présente convention est applicable, conformément à l'article 18, paragraphe 4, dans ses rapports avec les Etats membres qui ont fait la même déclaration.»

Zu Artikel 12

Frankreich erklärt nach Absatz 2, dass Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens weiterhin anwendbar ist, es sei denn, die betreffende Person verzichtet, nachdem sie der Auslieferung zugestimmt hat, ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 7 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Person stimmt ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zu.

Zu Artikel 13

Frankreich benennt hiermit die Abteilung für Strafsachen und Begnadigungen im Ministerium der Justiz als zentrale Behörde für die Übermittlung und den Empfang von Auslieferungsersuchen sowie anderer in diesem Artikel genannter Unterlagen.

Zu Artikel 18

Frankreich erklärt, dass dieses Übereinkommen im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 für Frankreich gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.“

Litauen hat bei Notifikation der Annahme am 28. Mai 2004 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„And whereas, pursuant to paragraph 1 of Article 13 of the Convention the Seimas of the Republic of Lithuania declares that the Ministry of Justice and the Prosecutor General's Office are designated as the central authorities to exercise the functions provided for in the Convention;

„Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das Ministerium der Justiz und die Oberstaatsanwaltschaft als zentrale Behörden benannt werden, die beauftragt sind, die in dem Übereinkommen aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.

And whereas, pursuant to paragraph 4 of Article 18 of the Convention the Seimas of the Republic of Lithuania declares that if the Convention is not yet in force by the accession of the Republic of Lithuania to the European Union the Convention shall apply to the relations between the Republic of Lithuania and the other Member States of the European Union that have made the same declaration.”

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das Übereinkommen, sofern es zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Litauen zur Europäischen Union noch nicht in Kraft getreten ist, für die Republik Litauen gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.“

Polen hat bei Notifikation der Annahme am 19. April 2006 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„1. Na podstawie art. 5 ust. 2 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż będzie stosować art. 5 ust. 1 tylko w stosunku do przestępstw określonych w art. 1 i 2 Europejskiej Konwencji o zwalczaniu terroryzmu oraz do przestępstw kwalifikowanych jako porozumienie lub związek, odpowiadających opisowi zachowań wymienionych w art. 3 ust. 4 Konwencji i mających na celu popełnienie jednego lub więcej przestępstw, określonych w art. 1 i 2 Eu-

„1. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie Artikel 5 Absatz 1 nur auf die in den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus genannten strafbaren Handlungen anwendet sowie auf Handlungen, die eine Verschwörung oder Vereinigung darstellen und der Beschreibung von in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens genanntem Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet

- ropejskiej Konwencji o zwalczaniu terroryzmu.
2. Na podstawie art. 6 ust. 3 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż zezwoli na ekstradycję w związku z popełnieniem przestępstwa skarbowego tylko w przypadku popełnienia czynów, które mogą stanowić przestępstwo akcyzowe, celne lub związane z podatkiem od towarów i usług.
 3. Na podstawie art. 7 ust. 2 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż zgodnie z art. 55 ust. 1 Konstytucji, ekstradycja obywateli polskich jest zakazana, w związku z czym w każdym przypadku odmówi wykonania wniosków zawierających żądanie ich wydania.
 4. Na podstawie art. 12 ust. 2 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż będzie nadal stosować, art. 15 Europejskiej Konwencji o Ekstradycji, chyba, że inaczej stanowi art. 13 Konwencji o uproszczonej procedurze ekstradycyjnej między Państwami Członkowskimi Unii Europejskiej lub gdy osoba, której wydania zażądano, wyraziła zgodę na dalsze wydanie.
 5. Na podstawie art. 13 ust. 2 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że wyznacza Ministerstwo Sprawiedliwości jako organ centralny odpowiedzialny za przekazywanie i otrzymywanie wniosków o ekstradycję, o których mowa w art. 13 ust. 1.
 6. Na podstawie art. 18 ust. 4 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że do momentu wejścia w życie Konwencji będzie ona stosowana w stosunkach z Państwami Członkowskimi, które złożyły takie samo oświadczenie, po upływie 90 dni od daty złożenia dokumentu przystąpienia przez Rzeczpospolitą Polską.“
- sind, eine oder mehrere der in den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus genannten strafbaren Handlungen zu begehen.
2. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nur wegen Handlungen bewilligt, die strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, des Zolls oder der Mehrwertsteuer darstellen können.
 3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass nach Artikel 55 Absatz 1 der Verfassung die Auslieferung polnischer Staatsangehöriger verboten ist; daher wird in jedem Fall die Erledigung von Ersuchen um deren Auslieferung abgelehnt.
 4. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens weiterhin anwendbar ist, es sei denn, dass Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder dass die betreffende Person ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat.
 5. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde nach Artikel 13 Absatz 1 benennt, die zuständig ist, die Auslieferungersuchen zu übermitteln und in Empfang zu nehmen.
 6. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass dieses bis zu seinem Inkrafttreten für sie gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die Republik Polen anwendbar wird.“

Slovenien hat bei Notifikation der Annahme am 17. April 2007 folgende Erklärungen und folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

„V zvezi s členom 7(2) Republika Slovenija izjavlja, da skladno s 47. členom Ustave Republike Slovenije ne bo izročala državljanov Republike Slovenije. V zvezi s členom 3(3) si Republika Slovenija pridržuje pravico, da ne uporabi odstavka 1 v primeru, da kaznivo dejanje, za katero se zahteva izročitev, ni kaznivo po pravu Republike Slovenije. V skladu s členom 12(2) Republika Slovenija izjavlja, da se 15. člen Evropske konvencije o izročitvi se nadalje uporablja, razen v primerih, ko Konvencija o poenostavljenem postopku izročitve med državami članicami določa drugače, ali če oseba soglasa s svojo izročitvijo v tretjo državo članico. V skladu s členom 13(2) Re-

„In Bezug auf Artikel 7 Absatz 2 erklärt die Republik Slowenien, dass sie im Einklang mit Artikel 47 der Verfassung der Republik Slowenien Staatsangehörige der Republik Slowenien nicht ausliefern wird. In Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 behält sich die Republik Slowenien das Recht vor, Artikel 3 Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem in der Republik Slowenien geltenden Recht keinen Straftatbestand darstellt. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 erklärt die Republik Slowenien, dass Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens weiterhin anwendbar ist, es sei denn, dass das Überein-

publika Slovenija izjavlja, da je osrednji organ, odgovoren za pošiljanje in sprejemanje prošelj za izročitev in potrebne dokumentacije, Ministrstvo za pravosodje Republike Slovenije. V skladu s členom 14 Republika Slovenija izjavlja, da lahko v okviru odnosov z drugimi državami članicami, ki so podale enako izjavo, njihovi pravosodni organi ali drugi pristojni organi, kadar je to ustrezno, zaprosijo za dodatne informacije v skladu s členom 13 Evropske konvencije o izročitvi neposredno pristojne pravosodne organe. V skladu s členom 18(4) Republika Slovenija izjavlja, da se ta konvencija uporablja v odnosih z državami članicami, ki so podale enake izjave, 90 dni po njihovem deponiranju.“

kommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder dass die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat zustimmt. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 erklärt die Republik Slowenien, dass die zentrale Behörde, die beauftragt ist, die Auslieferungsersuchen und die erforderlichen Beweisunterlagen zu übermitteln und in Empfang zu nehmen, das Ministerium der Justiz der Republik Slowenien ist. Im Einklang mit Artikel 14 erklärt die Republik Slowenien, dass in ihren Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten ihre Justizbehörden gegebenenfalls unmittelbar um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen können. Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 erklärt die Republik Slowenien, dass das Übereinkommen für sie gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach deren Hinterlegung anwendbar wird.“

III.

Die Niederlande haben ihre bei Notifikation der Annahme am 29. Juni 2000 abgegebene Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 18. April 2001, BGBl. II S. 574) mit Wirkung vom 8. Februar 2006 zurückgezogen. Das Übereinkommen ist somit seit dem 8. Februar 2006 im Verhältnis zu den Niederlanden nicht mehr vorläufig anwendbar.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2002 (BGBl. II S. 2757).

Berlin, den 14. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 14. Februar 2012

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2229, 2230) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

| | | |
|--|-----------------|--------------------|
| Frankreich | mit Wirkung vom | 30. Juni 2005 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Lettland | mit Wirkung vom | 12. September 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Litauen | mit Wirkung vom | 26. August 2004 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Polen | mit Wirkung vom | 18. Juli 2006 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen | | |
| Slowenien | mit Wirkung vom | 16. Juli 2007 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen | | |

vorzeitige Anwendung findet.

II.

Erklärungen

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. April 2005 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 7 Paragraphe 4

La France déclare que l'exercice, dans les délais légaux, par la personne réclamée, d'une voie de recours a l'encontre de la décision de la chambre de l'instruction de la cour d'appel territorialement compétente ayant accordé son extradition, vaut révocation du consentement a l'extradition.

Article 9

La France déclare que les règles prévues a l'article 14 de la Convention européenne d'extradition ne sont pas applicables lorsque la personne, ayant consenti a l'extradition, renonce expressément au bénéfice de la règle de la spécialité.

Article 12 Paragraphe 3

La France déclare qu'elle appliquera le paragraphe 1 second tiret et le paragraphe 2 dans les conditions fixées par sa législation interne.

„Artikel 7 Absatz 4

Frankreich erklärt, dass die Zustimmung zur Auslieferung als widerrufen gilt, wenn die verfolgte Person innerhalb der gesetzlichen Frist Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Untersuchungskammer (chambre de l'instruction) des örtlich zuständigen Berufungsgerichts einlegt, das ihre Auslieferung bewilligt hat.

Artikel 9

Frankreich erklärt, dass die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 12 Absatz 3

Frankreich erklärt, dass es Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 unter den in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen anwenden wird.

Article 15

La France déclare que les autorités compétentes au sens des articles 4 a 8, 10 et 14 sont les suivantes:

- le procureur de la République territorialement compétent, au sens de l'article 4;
- la chambre de l'instruction de la cour d'appel territorialement compétente, au sens des articles 5 et 7;
- le procureur général territorialement compétent, au sens des articles 6 et 8;
- le Ministre de la Justice, au sens des articles 10 et 14.

Article 16

La France déclare que la présente convention est applicable, conformément à l'article 16, paragraphe 3, dans ses rapports avec les Etats membres qui ont fait la même déclaration.»

Artikel 15

Frankreich erklärt, dass folgende Behörden die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 4 bis 8, 10 und 14 sind:

- im Sinne des Artikels 4 der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt (procureur de la République);
- im Sinne der Artikel 5 und 7 die Untersuchungskammer (chambre de l'instruction) des örtlich zuständigen Berufungsgerichts;
- im Sinne der Artikel 6 und 8 der örtlich zuständige Generalstaatsanwalt (procureur général);
- im Sinne der Artikel 10 und 14 der Minister der Justiz.

Artikel 16

Frankreich erklärt, dass das Übereinkommen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 für Frankreich gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.“

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Juni 2004 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 9 of the Convention the Republic of Latvia declares that it does not apply the provisions of the Article 14 of the European Convention of Extradition where the person, in accordance with Article 7 of the present Convention, consents to extradition and expressly renounces his entitlement to the specific rule.

In accordance with paragraph 3 of Article 12 of the Convention the Republic of Latvia declares that in the case where an arrested person has given his consent after expiry of the deadline of 10 days laid down in Article 8, may use this simplified procedure if a request for extradition within the meaning of Article 12 of the European Convention on Extradition has reached it in the meantime.

In accordance with paragraph 3 of Article 12 of the Convention the Republic of Latvia declares that it may avail itself to the simplified procedure as provided for this convention in the case where no request for provisional arrest has been made, and where consent has been given after receipt of a request for extradition.

In accordance with paragraph 3 of Article 16 of the Convention the Republic of Latvia in conjunction with the provisions of paragraph 5 of Article 17 declares that the Convention shall apply in its relations with Member States that have made the same declaration.

„Im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht anwendet, wenn die Person gemäß Artikel 7 des Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie im Fall der Zustimmung der in Haft genommenen Person nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von zehn Tagen das vereinfachte Auslieferungsverfahren anwenden kann, wenn ihr in der Zwischenzeit ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist.

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie das vereinfachte Verfahren, wie es im Übereinkommen vorgesehen ist, anwenden kann, wenn ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nicht gestellt worden ist und wenn die Zustimmung nach Eingang des Auslieferungsersuchens erteilt worden ist.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass das Übereinkommen für sie gegenüber den Mitgliedstaaten anwendbar wird, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.

In accordance with Article 15 of the Convention the Republic of Latvia declares that the designed competent authority within the meaning of Articles 4 to 8, 10 and 14 is: Prosecutor – General Office, Kalpaka Boulevard 6, Riga, LV-1801 Latvia, Phone: +371 7044400, Fax: +371 7044449, E-mail: gen@lrp.lv.”

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass die folgende Behörde die zuständige Behörde im Sinne der Artikel 4 bis 8, 10 und 14 ist: die Generalstaatsanwaltschaft, Kalpaka Boulevard 6, Riga, LV-1801 Lettland, Tel.: +371 7044400, Fax: +371 7044449, E-Mail gen@lrp.lv.“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. April 2005 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 7, paragraphe 4, de la convention, le Seimas de la République de Lituanie déclare que, pendant l'audience consacrée par le juge du tribunal du comté de Vilnius à l'extradition de la personne susceptible d'être extradée hors de la République de Lituanie, cette personne peut révoquer son consentement à être extradée de la République de Lituanie dans le cadre de la procédure simplifiée.

„Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die gegebenenfalls aus Litauen auszuliefernde Person die Zustimmung zu ihrer Auslieferung im Rahmen des vereinfachten Auslieferungsverfahrens während der Verhandlung vor dem Richter des Bezirksgerichts Wilna über ihre Auslieferung aus der Republik Litauen widerrufen kann.

Conformément à l'article 12, paragraphe 3, de la convention, le Seimas de la République de Lituanie déclare que la République de Lituanie se réserve le droit d'appliquer le paragraphe 1, deuxième tiret, et le paragraphe 2, de l'article 12.

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass die Republik Litauen sich das Recht vorbehält, Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 anzuwenden.

Conformément à l'article 15 de la convention, le Seimas de la République de Lituanie déclare que: 1) le ministère de la justice et le parquet général de la République de Lituanie sont désignés comme autorités compétentes pour exercer les fonctions prévues à l'article 4 de la convention; 2) le parquet général de la République de Lituanie est désigné comme autorité compétente pour exercer les fonctions prévues aux articles 5, 6, 8, 10 et 14 de la convention; 3) le tribunal du comté de Vilnius est l'autorité compétente aux fins de l'application de l'article 7 de la convention.

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, 1) dass das Ministerium der Justiz und die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen als zuständige Behörden für die Ausübung der in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben benannt werden; 2) dass die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen als zuständige Behörde für die Ausübung der in den Artikeln 5, 6, 8, 10 und 14 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben benannt wird; und 3) dass das Bezirksgericht Wilna die für die Anwendung des Artikels 7 des Übereinkommens zuständige Behörde ist.

Conformément à l'article 16, paragraphe 3, de la convention, le Seimas de la République de Lituanie déclare que, si la convention n'est pas encore en vigueur au moment de l'adhésion de la République de Lituanie à l'Union européenne, la convention est applicable dans les rapports entre la République de Lituanie et les autres États membres de l'Union européenne qui ont fait la même déclaration, quatre-vingt-dix jours après le dépôt de la présente déclaration.»

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das Übereinkommen, falls es zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Litauen zur Europäischen Union noch nicht in Kraft getreten ist, im Verhältnis zwischen der Republik Litauen und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung dieser Erklärung anwendbar wird.“

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. April 2006 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„1. Na podstawie art. 9 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż nie będzie stosować reguł określonych w art. 14 Europejskiej Konwencji o Ekstradycji w sytuacji, gdy osoba ścigana wyrażając zgodę na ekstradycję, w

„1. Im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht anwenden wird, wenn die in Haft genommene

- sposób wyraźny zrzeknie się prawa do korzystania z zasady specjalności.
- Person ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.
2. Na podstawie art. 12 ust. 3 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, iż nie będzie stosować uproszczonej procedury ekstradycyjnej, o której mowa w Konwencji, w przypadkach określonych w art. 12 ust. 1 drugi akapit oraz w art. 12 ust. 2.
 2. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie das im Übereinkommen vorgesehene vereinfachte Auslieferungsverfahren in den in Artikel 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen nicht anwenden wird.
 3. Na podstawie art. 15 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że organami właściwymi w rozumieniu Konwencji są:
 - Organem, o którym mowa w art. 4, 5, 10 i 14, jest Minister Sprawiedliwości Rzeczypospolitej Polskiej,
 - Organem, o którym mowa w art. 6, jest właściwy miejscowo prokurator okręgowy,
 - Organem, o którym mowa w art. 7 i 8, jest właściwy miejscowo sąd okręgowy.
 3. Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass folgende Behörden die zuständigen Behörden im Sinne des Übereinkommens sind:
 - im Sinne der Artikel 4, 5, 10 und 14 der Minister der Justiz („Minister Sprawiedliwości“) der Republik Polen;
 - im Sinne des Artikels 6 der örtlich zuständige Bezirksstaatsanwalt („prokurator okręgowy“);
 - im Sinne der Artikel 7 und 8 das örtlich zuständige Bezirksgericht („sąd okręgowy“).
 4. Na podstawie art. 16 ust. 3 Konwencji, Rzeczpospolita Polska oświadcza, że do momentu wejścia w życie Konwencji będzie ona stosowana w stosunkach z Państwami Członkowskimi, które złożyły takie samo oświadczenie, po upływie 90 dni od daty złożenia dokumentu przystąpienia przez Rzeczpospolitą Polską.“
 4. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass dieses bis zu seinem Inkrafttreten für sie gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die Republik Polen anwendbar wird.“

Slovenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. April 2006 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In relation to Article 7(4) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the consent of the person, given in proceedings before a court, may be revoked pending a decision by the Minister responsible for justice.

„In Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die in einem Gerichtsverfahren gegebene Zustimmung der Person widerrufen werden kann, bis eine Entscheidung des für die Justiz zuständigen Ministers ergeht.

In relation to Article 9 of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the rules laid down in Article 14 of the European Convention on Extradition do not apply where the person consents to extradition and expressly renounces his entitlement to the speciality rule in accordance with Article 7 of the Convention.

In Bezug auf Artikel 9 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 des Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

In relation to Article 12(3) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the decision on the application of the second indent of Article 12(1) and Article 12(2) will be taken depending on the course of the court proceedings in each specific extradition procedure.

In Bezug auf Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die Entscheidung über die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gerichtsverfahrens in jedem einzelnen Auslieferungsverfahren getroffen wird.

In accordance with Article 15 of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the competent authority for the purposes

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die zuständige Behörde im Sinne der

es of Article 4, Article 5(2), Article 10 and Article 14 of the Convention is the Ministry of Justice.

In accordance with Article 15 of the Convention, the Republic of Slovenia declares that the competent authorities of the Republic of Slovenia within the meaning of Article 6, Article 7 and Article 8 of the Convention are the competent district courts.

In relation to Article 16(3) of the Convention, the Republic of Slovenia declares that this Convention shall apply to relations between the Republic of Slovenia and Member States that have made the same declaration 90 days after the date of deposit of its declaration."

Artikel 4, 5 Absatz 2, 10 und 14 des Übereinkommens das Ministerium der Justiz ist.

Im Einklang mit Artikel 15 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass die zuständigen Behörden der Republik Slowenien im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Übereinkommens die zuständigen Bezirksgerichte (okrožna sodišca) sind.

In Bezug auf Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass das Übereinkommen für sie gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung ihrer Erklärung anwendbar wird."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2002 (BGBl. II S. 2755).

Berlin, den 14. Februar 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-16)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-16) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0515 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-16 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer ist zuständig für ganzheitliches, auf den Patienten abgestimmtes, individuelles und die Familie einbeziehendes Fallmanagement für Leistungsberechtigte zur Unterstützung von Anforderungen in unterschiedlichen Einsatzbedingungen, wie zum Beispiel Friedenszeiten, Militäreinsatz oder Notfalleinsatz. Der Vertragsnehmer ist außerdem zuständig für das Sammeln notwendiger Informationen sowie die Bestimmung der medizinischen Notwendigkeit von Leistungen und der Angemessenheit bestimmter Behandlungsstufen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-16 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2011 bis 14. März 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regie-

zung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0515 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „L-3 Services, Inc., MPRI Division“
(Nr. DOCPER-AS-68-02)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc., MPRI Division“ (Nr. DOCPER-AS-68-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0031 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen L-3 Services, Inc., MPRI Division einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-68-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen L-3 Services, Inc., MPRI Division zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen L-3 Services, Inc., MPRI Division wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer führt Einsatz- und Strategieplanung zur Unterstützung der Operation „Enduring Freedom – Trans Sahara“ (OEF-TS) durch. OEF-TS unterstützt den Einsatz von Truppen des Afrika-Kommandos der US-Streitkräfte in den Sahara-Anrainerstaaten. Der Auftragnehmer führt Recherchen durch, stellt Informationen zusammen, sorgt für die Koordination der Dienststellen und erarbeitet auf der Grundlage selbständiger Auslegung bestehender Strategien sowie seiner Kenntnis aller Elemente der nationalen Leistungsfähigkeit Empfehlungen für Entscheidungsträger im Afrika-Kommando. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen L-3 Services, Inc., MPRI Division wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-68-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen L-3 Services, Inc., MPRI Division endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 3. Januar 2011 bis 2. Januar 2012 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0031 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-03-08)**

Vom 5. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-08) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0518 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 17. Februar 2011 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Serrano IT Services, LLC (DOCPER-AS-93-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 0517) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Serrano IT Services, LLC einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Serrano IT Services, LLC hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-03-08) mit dem Subunternehmen Cubic Applications, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Cubic Applications, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Cubic Applications, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-08 mit einer Laufzeit vom 29. September 2009 bis 5. September 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Überwachung und Auswertung von armeer-internen und gemeinsamen geheimen Einsätzen und nicht klassifizierten Übungen zur Ermittlung von Trends und Erfahrungswerten in Zusammenhang mit Taktik, Techniken und Verfahren zur Bekämpfung von nicht industriell hergestellten, unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen, sogenannten Improvised Explosive Devices. Der Auftragnehmer ist weiterhin zuständig für die Koordinierung von Datenerfassung und Weitergabe der entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen und nicht klassifizierten Informationen, die im Rahmen von Kampfeinsätzen und Übungen von Einheiten beim Joint Multi-National Readiness Center gesammelt worden sind. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-93-01) oder der Vertrag über die

Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0518 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle
des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen**

Vom 7. März 2012

Die Niederlande*) haben dem Generalsekretär des Europarats als Verwalter des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953, 954) am 4. Januar 2012 die Behörde nach Artikel 9 des Übereinkommens für Curaçao und St. Martin (niederländischer Teil) sowie den karibischen Teil der Niederlande notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2007 (BGBl. II S. 1454).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 7. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 7. März 2012

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Oman

am 30. Januar 2012

in Kraft getreten.

Usbekistan hat am 25. Juli 2011 seinen Beitritt gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. Februar 2012 einen Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Usbekistans eingelegt. Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Usbekistan nicht in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 79).

Berlin, den 7. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 15. März 2012

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Andorra*) am 22. Oktober 2011
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens sowie einer weiteren Erklärung betreffend Artikel 18 Absatz 13 und 14 des Übereinkommens

Bangladesch*) am 12. August 2011
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens

Haiti am 19. Mai 2011

Heiliger Stuhl*) am 24. Februar 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens sowie weiterer Erklärungen betreffend die Artikel 10, 16 Absatz 5, 14, Artikel 18 Absatz 13, 14 und 21 des Übereinkommens

Indien*) am 4. Juni 2011
nach Maßgabe mehrerer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen betreffend Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens

Marshallinseln am 5. Dezember 2010

Nepal*) am 22. Januar 2012
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens sowie weiterer Erklärungen betreffend Artikel 16 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 13 und 14 des Übereinkommens

Niederlande,
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius) am 10. Oktober 2010

Curaçao am 10. Oktober 2010

St. Martin (niederländischer Teil) am 10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 über den Geltungsbereich (BGBl. II S. 727) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für Griechenland am 10. Februar 2011 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (BGBl. II S. 727).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 15. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Quantum Research International, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-28-03)**

Vom 15. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 17. Februar 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Quantum Research International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-28-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Februar 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 17. Februar 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0077 vom 17. Februar 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Quantum Research International, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-28-03 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Quantum Research International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Quantum Research International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unit Set Fielding and Transformation Coordination Cells dienen als Anlaufstelle der Abteilung Integration für den Bereich Truppenentwicklung der Stabsabteilung G8 für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Transformation des Heeres (Army), einschließlich Unterstützung von Integrations- und Synchronisationsbemühungen, Truppenmodernisierung, modularer Truppenumwandlung, Programmeinführung für einzelne Einheiten sowie Tätigkeiten im Rahmen der Einheitenstationierung. Die G8-Verbindungsaufgaben vernetzen die Verantwortlichkeiten und Interessen der wichtigsten Standorte, des Hauptkommandobereiches und des Ministeriums, damit die Ziele im Zusammenhang mit der Modernisierung der Armee schnell und effizient erreicht werden können. Hierbei werden je nach Bedarf Aufgaben im Bereich Transformation und USF übernommen, und die Verbindungsstellen dienen auch zur Erfassung der praktischen Erfahrungen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Quantum Research International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-28-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Quantum Research International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2011

bis 30. April 2011 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0077 vom 17. Februar 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 17. Februar 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-costa-ricanischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 15. März 2012

Das am 27. Februar 2012 in San José unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 27. Februar 2012

in Kraft getreten, es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Costa Rica –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Ehepartnerin, den Lebenspartner, die Lebenspartnerin und Kinder unter 25 Jahren oder älter, sofern eine Behinderung vorliegt, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Costa Rica gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung im Empfangs-

staat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels und/oder einer Arbeitserlaubnis (EU) erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

(1) Familienangehörige, die beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, müssen über die Botschaft des Entsendestaates einen förmlichen Antrag an das Außenministerium des Empfangsstaates stellen. Der Antrag muss vollständige Angaben zur Person des Antragstellers sowie zur Art der beabsichtigten Erwerbstätigkeit enthalten.

(2) Nach Überprüfung des Antrags informiert das Außenministerium die Botschaft so schnell wie möglich darüber, ob die Person die Bedingungen dieses Übereinkommens und die erforderlichen Formalitäten erfüllt und sie somit die beabsichtigte Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit weist die Botschaft den zuständigen Stellen des Empfangsstaates nach, dass der Antragsteller und sein Arbeitgeber die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen des Empfangsstaates im Bereich der Sozialversicherung erfüllen.

Artikel 4

**Immunität von der
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammen-

hang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrecht-

liche Übereinkünfte, die zwischen den beiden Staaten gültig sind, dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu San José am 27. Februar 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ernst Martens

Für die Regierung der Republik Costa Rica

Roverssi

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 27. Oktober 2010 zur Änderung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 19. März 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. November 2011 zu dem Protokoll vom 27. Oktober 2010 zur Änderung des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1090, 1092) wird bekannt gemacht, dass das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 6 Absatz 2

am 21. Dezember 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Gründung
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

Vom 20. März 2012

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682, 683) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c und e, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für

Kasachstan am 22. Mai 1998

Kroatien am 23. Oktober 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1998 (BGBl. II S. 2317).

Berlin, den 20. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens vom 15. Juli 1982
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

Vom 20. März 2012

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 zu den Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (EUTELSAT-Übereinkommen) (BGBl. 2002 II S. 902) wird bekannt gemacht, dass das EUTELSAT-Übereinkommen in seiner geänderten Fassung nach Artikel XIX Buchstabe b des Übereinkommens vom 15. Juli 1982 für

die Bundesrepublik Deutschland
und alle anderen Vertragsparteien am 28. November 2002

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Annahmearkunde ist am 31. Juli 2002 in Paris beim Außenministerium der Französischen Republik als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden.

Berlin, den 20. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 23. Februar 2006/6. September 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit („Basissanitärprogramm Piauí II“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Mai 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 23. Februar 2006

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 24. Oktober 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit über 304 858 202,- DM (in Worten: dreihundertvier Millionen achthundertachtundfünfzigtausendzweihundertzwei Deutsche Mark) – im Folgenden „Abkommen“ genannt – und auf die Verbalnote Nr. 309 vom 7. Juni 2003, Gz.: WZ 444/PI/2003 folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm Piauí“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien und dem Bundesstaat Piauí, bei der KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main, für das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens genannte Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm Piauí“ gemäß Artikel 1 Absatz 7 einen zusätzlichen, nicht-rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag von bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten.

Das in oben genanntem Abkommen erwähnte Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm Piauí“ wurde in beiderseitigem Einvernehmen zum Vorhaben „Basissanitärprogramm Piauí“. Dieses befindet sich zur Zeit in Umsetzung. Die nunmehr ermöglichte Erweiterung des Programms durch den oben genannten Finanzierungsbeitrag erhält den Titel „Basissanitärprogramm Piauí II“.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens auch für diese Vereinbarung mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 2.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Friedrich Prot von Kunow

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
der Republik Brasilien
Herrn Celso Amorim
Brasilia

**Bekanntmachung
der deutsch-bolivianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 2012

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 19. Juni 2006/6. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit („Umweltprogramm Potosi“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Juli 2006

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 19. Juni 2006

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Ziffer 5.2.2 des Protokolls der Regierungskonsultationen über Technische und Finanzielle Zusammenarbeit vom 15. Dezember 2004 sowie auf die Abkommen vom 27. November 1997 (geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001) und 29. Juni 2000 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a im eingangs erwähnten Abkommen vom 27. November 1997 und in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b im eingangs erwähnten Abkommen vom 29. Juni 2000 genannte Vorhaben „Abwasserentsorgung Potosi“ wird in Höhe von bis zu 3 245 629,- EUR (in Worten: drei Millionen zweihundertfünfundvierzigtausendsechshundertneunundzwanzig Euro) durch das Vorhaben „Umweltprogramm Potosi“ ersetzt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 27. November 1997 und 29. Juni 2000 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Bolivien mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Erich Riedler

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen
und Kultus
der Republik Bolivien
Herrn David Choquehuanca Céspedes
La Paz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 21. März 2012

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Simbabwe am 30. Mai 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. November 2011 (BGBl. II S. 1363).

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-36)**

Vom 21. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-36) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0508 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-36 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Überlebensfähigkeit von Systemen sowie für Gefährdungsanalysen und Modellierung im Rahmen eines disziplinenübergreifenden Forschungsprogramms, einschließlich Zielbeschreibung für alle Einsatzkommandos mit Hilfe des Underground Targeting and Analysis System (UTAS); Analyse und Modellierung von US-, alliierten und ausländischen Einrichtungen; Analyse und Modellierung in den Bereichen Führung, biologische und chemische Kriegsführung, Herstellung- und Lagerungseinrichtungen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-36 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 11. August 2011 bis 30. April 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur

Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0508 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Lockheed Martin Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-88-03)**

Vom 21. März 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2011 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Lockheed Martin Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-88-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2011

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0540 vom 30. November 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 3. Juli 2007 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Raytheon Systems Company (DOCPER-AS-60-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 30) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Raytheon Systems Company einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Raytheon Systems Company hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-88-03) mit dem Subunternehmen Lockheed Martin Corporation geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Lockheed Martin Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Lockheed Martin Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-88-03 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt analytisches und technisches Personal zur Verfügung, das auf den Support urheberrechtlich geschützter Software im Bereich Nachrichtendienst, Überwachung und Aufklärung (ISR) spezialisiert ist, die vom US-Luftwaffenstützpunkt in Ramstein genutzt und gepflegt wird. Dieser spezielle Support umfasst Software- und Datenbank-Administration zur Auswertung, Bearbeitung und Bereitstellung von nachrichtendienstlichen Produkten, die Analyse von Feldstudien und die Entwicklung von Schulungsprogrammen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-60-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Eine Zusammenfassung des Vertrags (Memorandum for Record) ist dieser

Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. November 2011 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0540 vom 30. November 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2011 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungsvereinbarung
zu der deutsch-belarussischen Vereinbarung vom 11. Februar 2009
über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte
für minderjährige Bürger der Republik Belarus
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 22. März 2012

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 7. September 2009 (BGBl. 2010 II S. 833) geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Änderung der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 11. Februar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für minderjährige Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2009 II S. 302, 303) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. Dezember 2010

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juni 2010 (BGBl. II S. 833).

Berlin, den 22. März 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer